Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 9176.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 13. Februar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Dezember 1873 (Gesetz-Samml. S. 479), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1887.

oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diözese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 22. November 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kempenich I im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1887 Nr. 5, Extrabeilage S. IV, ausgegeben den 27. Januar 1887;

2) das unterm 22. November 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Kempenich II im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1887 Nr. 5, Extrabeilage S. VII, ausgegeben den 27. Januar 1887;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1886, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts bei dem von dem Deutschen Reiche auszuführenden Bau des Nord-Ostsee-Kanals, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1887 Nr. 2 S. 15, ausgegeben den 15. Januar 1887;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Dezember 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. November 1849 und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Dezember 1881 ausgegebenen Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1887 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 12. Januar 1887;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Dezember 1886, betreffend die landesherrliche Bestätigung des Regulativs über die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzialhülfskasse, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1887 Nr. 5 S. 22, ausgegeben den 27. Januar 1887,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1887 Nr. 4 S. 35, ausgegeben den 29. Januar 1887,
   der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1887 Nr. 4 S. 23, ausgegeben den 26. Januar 1887,
   der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1887 Nr. 3 S. 17, ausgegeben den 21. Januar 1887,
   der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrgang 1887 Nr. 4 S. 15, ausgegeben den 27. Januar 1887;

6) das unterm 20. Dezember 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Berenbach im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1887 Nr. 5, Extrabeilage S. X, ausgegeben den 27. Januar 1887;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadtgemeinde Wiesbaden auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1879, 24. Mai 1880 und 8. Juli 1883 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1887 Nr. 3 S. 39, ausgegeben den 20. Januar 1887;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts beziehungsweise des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Glogau für zwölf von demselben beschlossene Chausseebauten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1887 Nr. 4 S. 17, ausgegeben den 22. Januar 1887;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ohlau für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) von der Ohlau-Brieger Chaussee bei Rosenhain über Hennersdorf nach Güntherstorf, 2) von der Wansen-Brieger Chaussee vor Mechwitz über Mechwitz und Marienau bis zur Grenze des Kreises Strehlen und 3) von der Ohlau-Wilhelminenorter Chaussee über Ottag und Laskowitz bis zur Grenze des Kreises Breslau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1887 Nr. 5 S. 29, ausgegeben den 4. Februar 1887;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Januar 1887 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona im Betrage von 6 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 4 S. 61, ausgegeben den 29. Januar 1887;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Januar 1887 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Langenschwalbach zum Betrage von 600 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 5 S. 55, ausgegeben den 3. Februar 1887;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Januar 1887, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ober-Barnim für die von demselben zu bauende Kreischaussee von Neu-Trebbin über Alt-Trebbin bis zum Anschlusse an die Wriezener Oderbruch-Chaussee bei Alt-Lewin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 5 S. 47, ausgegeben den 4. Februar 1887;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Januar 1887 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Kreises Schivelbein im Betrage von 90 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 7 S. 33, ausgegeben den 17. Februar 1887.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.